EG: 7.9.2015
G.

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/5722
VORLAGE

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der rheinlandpfälzischen Naturparke zum Entwurf eines Landesgesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft

In der aktuellen Fassung: Drucksache 16/4910 vom 20.04.2015

Es wird im Folgenden nur auf die entsprechenden Passagen hinsichtlich der Naturparke Stellung bezogen:

Zu § 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ersatzzahlungen sind, wie bisher, an die Naturpark-/Landkreise oder auch an Naturpark-Trägerorganisationen zu entrichten in denen der Eingriff stattgefunden hat. Hier muss auch die Kompensation erfolgen, denn sonst stehen Eingriff und Ausgleich nicht in funktionalem und räumlichem Zusammenhang und sind in der Öffentlichkeit nicht mehr wahrnehmbar. Insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen, soweit diese überhaupt in den Naturparken zulässig sind, sollen die Ersatzzahlungen dazu dienen in den betroffenen Naturparken einen direkten Ausgleich für den Eingriff der Windkraftanlagen in Natur und Landschaft zu schaffen. Die Verwendungsfrist von drei Jahren ist zu kurz bemessen, insbesondere wenn die Ersatzzahlungen nicht nur im Gießkannenprinzip eingesetzt werden sollen, sondern durch großräumige oder mehrjährige Konzepte mit hoher Wirkung für Natur und Landschaft begleitet werden sollen. Insbesondere in Naturparkregionen sind die Ersatzzahlungen zur Kofinanzierung der Handlungsprogramme einzusetzen. Zudem ist unter § 7 festzuhalten, dass die Ersatzzahlungen ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen in den betroffenen Naturpark-/Landkreisen oder Naturpark-Trägerorganisationen zu verausgaben sind und nicht außerhalb des Eingriffsraumes.

Zielführend ist es, in Absatz 3 die Naturparke als einen weiteren sechsten Punkt zu ergänzen. Denn gemäß § 27 Abs. 2 BNatschG und §13 Abs. 4 sind die Naturparke gesetzlich verpflichtet eine einheitliche Entwicklung des Schutzgebietes zu verfolgen, wozu die Ausgleichs- und Ersatzzahlungen gerade in Naturparken sinnvoll eingesetzt werden können. Dementsprechend engagieren sich die Naturparke für den Natur- und Landschaftsschutz auf 32 % der Landesfläche mit konformen Zielen der Landesstiftung Natur und Umwelt.

<u>Es werden darüber hinaus folgende Änderungen gefordert:</u>

Vorschlag: § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Satzteil „auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ die Wörter „und in Naturparken“ ergänzt.

Die Aufzählung in § 7 Abs. 3 wird um eine eigene Ziffer wie folgt ergänzt: „die Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher und vielgestaltiger Lebensräume und Landschaften in den Naturparken“

Zu § 13 Zuständigkeiten und Verwaltung von Schutzgebieten (Ergänzung von § 22 BNatSchG)

Eine wichtige Ergänzung zum BNatSchG fehlt, nämlich der Hinweis auf die „Bildung zur nachhaltigen Entwicklung", eine wichtige Aufgabe der Naturparke. Naturparke dienen der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung. Naturparke sind Erholungsräume aber auch Lernräume in der Natur. Wenn im § 29 LNatSchG von den Naturparken Beauftragte für Naturschutz ernannt werden können, die die Naturparke „im Bereich einer Bildung für Nachhaltigkeit" unterstützen sollen, so heißt das ja, dass die Naturparke diese Aufgabe haben, sonst kann man sie nicht dabei unterstützen.

Neben der „Bildung für nachhaltige Entwicklung" ist ebenfalls die „nachhaltige Regionalentwicklung" eine der wichtigen Zukunftsaufgaben in den Naturparken und muss im Landesnaturschutzgesetz fest verankert werden. Zwar ist diese Aufgabe bereits im BNatSchG § 27 offiziell genannt, es ist allerdings zielführend für die zukünftige Naturpark-Entwicklung, dass diese Aufgabe konkreter formuliert wird und Naturparke gerade nicht nur als dazu „geeignet" bezeichnet werden, eine nachhaltige Regionalentwicklung „fördern" zu können. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Naturparke „Motoren" der nachhaltigen Regionalentwicklung sind, was auch im Landesnaturschutzgesetz zum Ausdruck gebracht werden muss.

Dass die Billigung der Handlungsprogramme nun auch gesetzlich verankert werden soll, wird begrüßt, gerade, weil dies auch eine langfristige Perspektive der Naturpark-Entwicklung bedeutet.

Zu Absatz 4 (§ 13): Naturparke werden explizit als Träger öffentlicher Belange genannt, was für die Naturparke als sehr positiv zu bewerten ist. In diesem Zusammenhang ist es zentral, dass die Naturparke bei Änderungen der Landesverordnung, wie zum Beispiel bei der Befreiung der Kernzonen in Bezug auf die Windkraft, beteiligt werden.

In der Begründung zum Landesgesetz § 13 (Seite 127): Weiterhin heißt es im Entwurf des Landesgesetzes „Mit der Billigung ist jedoch keine Aussage zur Förderung von Projekten durch das Land verbunden. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel". Die Haushaltsmittel des Landes müssen jedoch ausreichend sein, um die Handlungsprogramme umzusetzen.

Sonst wird die Sinnhaftigkeit der Handlungsprogramme durch nicht gesicherte Mittel infrage gestellt und die Naturpark-Entwicklung generell gefährdet. Die zehnjährige Ausrichtung der Handlungsprogramme hat jedoch gerade eine langfristige Planungssicherheit zum Ziel.

<u>Es wird darüber hinaus folgende Ergänzung gefordert:</u>

§ 13 Abs.4 wird um folgenden Satz ergänzt: „Naturparke nehmen die gesetzlich festgelegten Aufgaben wahr und stellt hierüber die einheitliche Entwicklung des Schutzgebiets sicher."

Zu § 29 Beauftragte für Naturschutz

Hier ist vorgesehen, dass Naturparke „geeignete Personen als Beauftragte für Naturschutz" bestellen können. Diese haben die Aufgabe „Maßnahmen in Naturparken und Biosphärenreservaten, insbesondere im Bereich einer Bildung für Nachhaltigkeit, zu unterstützen". Soll die Bildungsaufgabe auf ehrenamtliche Mitarbeiter verlagert werden, um Kosten zu sparen? (siehe Aussagen zu § 36 Finanzhilfen des Landes). Als zusätzliche Möglichkeit, die wichtige Aufgabe der Umweltbildung zu bewerkstelligen, könnte eine ehrenamtliche Unterstützung sich aber positiv auswirken und wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 32 Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

In Absatz 1 wird Bezug darauf genommen, dass die Stiftung Projekte und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung von Natur und Landschaft fördert. Diese Ziele sind mit den Aufgaben der Naturparke deckungsgleich. Entsprechend stellt sich die Frage, ob Naturpark-Förderanträge bei der Stiftung stärker priorisiert werden und Projekte der Stiftung in den Naturparken mit den Naturpark-Trägern abgestimmt oder in Kooperation umgesetzt werden.

Es wird darüber hinaus folgende Ergänzung gefordert:

In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Förderungen im Bereich von Naturparken und Biosphärenreservaten ergehen jeweils im Einvernehmen mit der juristischen Person nach § 13 Abs. 4 Satz 1."

Allgemeine Anmerkungen

Insgesamt stellt sich hinsichtlich des neuen Landesgesetzes die Frage, wie die zukünftigen Aufgaben der Naturparke aussehen werden und inwieweit die „juristischen Personen" der Naturparke in Zukunft personell und mit Finanzmitteln in die Lage versetzt werden, wichtige, zukunftsfähige und nachhaltige Projekte im Auftrag und in Vertretung des Landes umzusetzen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturparke in Rheinland-Pfalz, Neuwied 19.08.2015